Gemeinde Regensdorf

Reglement über die Video-überwachung auf öffentlichem Grund

In Kraft seit: 1. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen 3

Art. 1 Zuständigkeit 3
Art. 2 Zweck 3
Art. 3 Verhältnismässigkeit 3
Art. 4 Umfang der Videoüberwachung 3
Art. 5 Transparenz 4

II Besondere Bestimmungen 4

Art. 6 Art der Überwachung 4
Art. 7 Auswertung 4
Art. 8 Aufbewahrung und Löschung 4
Art. 9 Protokollierung und Inventar 4
Art. 10 Weitergabe von Videoaufzeichnungen 5
Art. 11 Rechte der betroffenen Personen 5
Art. 12 Datensicherheit 5

III Schlussbestimmungen 5

Art. 13 Inkrafttreten 5

Der Gemeinderat Regensdorf erlässt gestützt auf das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) sowie die Polizeiverordnung der Gemeinde Regensdorf das Reglement zur Videoüberwachung auf öffentlichem Grund.

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zuständigkeit

Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten. Die entsprechenden Anträge sind bei der Abteilung Sicherheit einzureichen.

Art. 2 Zweck

Die Videoüberwachung dient dem Schutz von Personen, Gebäuden, Anlagen und Sachwerten sowie der Vermeidung von illegaler Abfallentsorgung.

Werden strafrechtliche Handlungen registriert, werden die Aufnahmen nach Sichtung den Strafverfolgungsbehörden zur Ahndung der strafbaren Handlung übergeben.

Art. 3 Verhältnismässigkeit

Die Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt ausserdem voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.

Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.

Art. 4 Umfang der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung wird räumlich und zeitlich auf das notwendige Minimum beschränkt.

Die Abteilung Sicherheit der Gemeinde Regensdorf führt als Anhang dieses Reglements eine Liste der bewilligten Videoüberwachungsinstallationen. Die Liste der Videoüberwachungsinstallationen enthält folgende Informationen für jede Videoüberwachungsinstallation:

a) Ortsbezeichnung (Gebäude, Strasse);

b) Überwachungszeitraum;

c) Bild des überwachten Perimeters

Art. 5 Transparenz

Die Videoüberwachung ist der Öffentlichkeit mit Hinweistafeln anzuzeigen, falls sie für betroffene Personen nicht offensichtlich erkennbar ist. Eine Kennzeichnung kann durch Hinweisschilder, Piktogramme oder dergleichen vorgenommen werden.

II Besondere Bestimmungen

Art. 6 Art der Überwachung

Es werden Videotechnologien eingesetzt, welche die Bildsignale aufzeichnen und eine nachträgliche Auswertung mit Identifikation von aufgenommenen Einzelpersonen ermöglichen.

Art. 7 Auswertung

Die Aufzeichnungen der Videoüberwachung dürfen nur zur Klärung eines Ereignisses im Sinne von Artikel 2 gesichtet und ausgewertet werden.

Die Auswertung geschieht anonym. Enthalten die Auswertungen relevante Informationen, kann eine personenbezogene Auswertung vorgenommen werden.

Der Gemeinderat bestimmt Mitarbeitende oder Vertragspartner, welche Zugriff auf die Aufzeichnungen (Einsichtnahme) haben und welche für die Auswertung der Bilder, die Weitergabe der Bilder an die Strafverfolgungsbehörde sowie die Speicherung und Vernichtung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke zuständig sind.

Der Zugriff auf die Aufzeichnungen (Einsichtnahme) erfolgt nach schriftlicher Genehmigung durch die Abteilungsleitung Sicherheit.

Jede Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist zu protokollieren.

Art. 8 Aufbewahrung und Löschung

Die Aufnahmen sind an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff geeignet geschützt aufzubewahren.

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 30 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten, sofern sie nicht nach Artikel 7 weitergegeben werden. Die übrigen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist.

Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

Art. 9 Protokollierung und Inventar

Es dürfen ausschliesslich Videotechnologien eingesetzt werden, welche die Überwachungszeiten sowie die Zugriffe auf Aufzeichnungen automatisch protokollieren bzw. loggen.

Zugriff auf die Protokolldaten erfolgt nur, wenn ein begründeter Verdacht zum unrechtmässigen Umgang mit den Aufzeichnungen besteht.

Die Protokolldaten sind 12 Monate lang aufzubewahren und danach zu löschen.

Zugriff auf die Protokolldaten haben ausschliesslich die durch den Gemeinderat bestimmten Personen, wobei diese nicht gleichzeitig auch Zugriff auf die Aufzeichnungen der Videoüberwachung haben dürfen.

Art. 10 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen anderen Organen nur unter nachfolgender Voraussetzung bekannt gegeben werden,

a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone in der Regel auf deren Verfügung hin;

b) den Behörden, bei denen die Gemeinde Regensdorf Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

c) Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

Art. 11 Rechte der betroffenen Personen

Betroffene Personen können ihr Recht auf Zugang zu den Informationen (Auskunftsrecht) gemäss übergeordnetem Gesetz über die Informationen und den Datenschutz (IDG) beim Gemeinderat Regensdorf schriftlich geltend machen.

Das Auskunftsrecht gilt voraussetzungslos und ist kostenlos.

Art. 12 Datensicherheit

Die zuständigen Personen und Stellen sind verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

Die Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität sowie die sichere Aufbewahrung der Daten muss jederzeit gewährleistet sein.

III Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich vorgelegt und am 24. November 2023 durch diese geprüft. Es tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Februar 2024 in Kraft.

Regensdorf, 12. Dezember 2023

GEMEINDERAT REGENSDORF

Präsident	Schreiber
Max Walter	Stefan Pfyl